

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Nutzbarkeit des Saalgebäudes, Gemarkung Happerschoß, Flur 13,
Flurstück 167, in Hennef-Bröl („Saal Wolters“)**

Formatiert: Rahmen: Kasten:
(Einfache einfarbige Linie,
Automatisch, 0,5 pt
Zeilenbreite), Muster:
Transparent (Grau-10%)

Gelöscht: R

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Gelöscht: ; volkstümlich:

zwischen

der Stadt Hennef (Sieg), vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der WIFA Getränke Logistik GmbH & Co KG, Reisertstr. 40, 53773 Hennef, vertreten
durch deren Geschäftsführer Hans Jürgen Lütticke, Jochen Lütticke und Jürgen
Siebigtheroth

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

- nachfolgend WIFA genannt -

Präambel

Im Rahmen der Vergabe von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II hat die Stadt
Hennef in der Richtlinie - beschlossen durch den Rat der Stadt Hennef in seiner
Sitzung vom 08.06.2009 - in § 1 Abs. 4 festgesetzt, dass Fördermittel an dritte
juristische Personen als Eigentümer von Immobilien nur dann ausgeschüttet werden
können, wenn diese ihre Immobilie auf eine Zeit von 15 Jahren der Allgemeinheit zur
Verfügung stellen.

Gelöscht: der

Gelöscht:

Gelöscht: vom 08.06.2009

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Gelöscht: gemeinnützig

Gelöscht: Gemeinnützig

Gelöscht: wird

Gelöscht: dadurch

Gelöscht: dass

Gelöscht: im Sinne

Gelöscht: des

Gelöscht: n

Gelöscht: von Hennef

Gelöscht: zur Verfügung steht

Formatiert: Schriftart: Nicht
Fett

Gelöscht: ,

Gelöscht: - und Festhalle

Gelöscht: gleichen

Gelöscht:

Formatiert: Schriftart: Arial
Narrow, 11 pt

Formatiert: Rahmen: Kasten:
(Einfache einfarbige Linie,
Automatisch, 0,5 pt
Zeilenbreite)

Formatiert: Schriftart: 14 pt

Der Allgemeinheit zur Verfügung steht die Immobilie eines Dritten im rechtlichen
Sinne, wenn sie wie eine öffentliche Einrichtung gemäß § 8 der Gemeindeordnung
für das Land NRW von der Stadt selbst sowie von den Bürgern und Einwohnern der
Stadt im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden kann.

§ 1

(1) Die WIFA verpflichtet sich insoweit, den „Saal Wolters“, Gemarkung
Happerschoß, Flur 13, Flurstück 167, in Hennef-Bröl wie eine öffentliche Einrichtung
(§ 8 GO NRW in der derzeit gültigen Fassung) der Stadt selbst, sowie den Bürgern
und Einwohnern der Stadt zur Nutzung als Versammlungs- und Veranstaltungshalle
sowie für Feierlichkeiten zu öffentlichen oder privaten Anlässen zur Verfügung zu
stellen.

(2) Die Verpflichtung gilt für die WIFA als Eigentümerin der Immobilie und ist auf
etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen.

(3) Bei der Zuteilung von Nutzungszeiten unterliegt die WIFA dabei denselben
Verpflichtungen, wie sie die Stadt als Vermieterin einer solchen Einrichtung treffen

Konjunkturpaket II - Vereinbarung Nutzbarkeit „Saal Wolters“ - Hennef Bröl

1

würden. Insbesondere sind die grundrechtlichen Werte der Gleichheit und der Neutralität mit Blick auf Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft sowie des Glaubens und der religiösen und politischen Anschauungen zu achten. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Gelöscht: Weltanschauung, Rasse und Herkunft

§ 2

(1) Nach § 1 der Richtlinie der Stadt ist die WIFA berechtigt, für die Nutzung ein angemessenes Entgelt zu verlangen. Das Entgelt darf auf der Basis der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Saals kalkuliert werden. Die Kalkulation ist auf Verlangen der Stadt offen zu legen.

Gelöscht: Im Sinne des

Gelöscht:

(2) Trifft die WIFA mit dem jeweiligen Nutzer eine Vereinbarung über die Abnahme von Getränken und/oder Speisen, so entfällt das Nutzungsentgelt. Eine Verpflichtung des Nutzers zur Abnahme von Getränken und/oder Speisen besteht nicht. Eine Bewirtung kann selbst organisiert oder auch von einem vom Nutzer beauftragten Dritten gestellt werden.

§ 3

Werden der Stadt Pflichtverletzungen hinsichtlich der Regelungen aus §§ 1 und 2 bekannt, werden diese schriftlich gegenüber der WIFA festgestellt. Nachhaltige Pflichtverletzungen berechtigen die Stadt, die im Rahmen des Konjunkturpakets II ausgeschütteten Mittel ganz oder teilweise zurückzufordern. Die Möglichkeit und Ausgestaltung der Rückforderung wird im Bewilligungsbescheid über die Gewährung der Fördermittel abschließend geregelt.

Hennef, den _____

Hennef, den _____

Klaus Pipke - Bürgermeister -

Günter Meyer - Erster Beigeordneter -

Formatiert: Schriftart: Arial
Narrow, 11 pt

Formatiert: Rahmen: Kasten:
(Einfache einfarbige Linie,
Automatisch, 0,5 pt
Zeilenbreite)

Formatiert: Schriftart: 14 pt